

Tagung 06.-07.09.2021

Förderung der Selbstbestimmung und Vermeidung von Zwang

Symposium 7

Rechtliche Aspekte in der Zwangsvermeidung

Reformbedarfe bei Verfahrensfragen

Peter Winterstein

Zwang –

Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, Behandlung gegen den Willen

Materielle Rechtsgrundlagen:

LandesPsychK(H)Gs,

BGB (derzeit §§ 1906, 1906a BGB, künftig §§ 1831, 1832 BGB nF),

Verfahrensrecht:

FamFG §§ 312 – 339 für Unterbringungen und Zwangsbehandlungen nach LandesPsychK(H)G und Betreuungsrecht

Anm.: Coronavirus – IfSG §§ 28a – 30, Verfahrensrecht FamFG §§ 415 – 432

Gegenwärtige Regelungen:

1. Betroffene immer verfahrensfähig, auch bei Geschäftsunfähigkeit, § 316 FamFG
2. Verfahrenspfleger (möglichst Ehrenamtlicher) zu bestellen, wenn zur Wahrnehmung der Interessen erforderlich, Nichtbestellung ist zu begründen, bei Zwangsbehandlung ist stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen, § 317 FamFG
3. Vor Entscheidung: B. persönlich anhören, persönlichen Eindruck verschaffen (idR in der üblichen Umgebung), über Verfahrensverlauf informieren, § 319 FamFG
4. Vor Entscheidung Beteiligte anhören: Betroffener, Betreuer/Bevollmächtigten, Verfahrenspfleger, eine benannte Personen des Vertrauens, zusammenlebende Partner und Verwandte, auch Behörde, §§ 320, 315 FamFG

Gegenwärtige Regelungen (2):

5. a) Vor Entscheidung Sachverständigengutachten eines idR Psychiaters zur Notwendigkeit und voraussichtlichen Dauer der Maßnahme einzuholen, der persönlich untersucht oder befragt hat; bei Zwangsbehandlung soll es nicht der behandelnde Arzt sein, § 321 FamFG

b) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4, 5 BGB und bei Unterbringung nach Landes-PsychKG reicht ärztliches Zeugnis, § 321 Abs. 2 FamFG

6. Beschluss wirksam mit Rechtskraft (§ 324 Abs.1 FamFG), aber Praxis: Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (§ 324 Abs. 2 FamFG), Dauer Unterbringung bis zu 1 Jahr, möglich bis zu 2 Jahre, Zwangsbehandlung bis zu 6 Wochen, § 329 Abs. 1 FamFG, Verlängerungen möglich

7. Einstweilige Anordnungen, §§ 331,332, 333 FamFG

Bei Dringlichkeit für sofortiges Tätigwerden: ärztliches Zeugnis und uU unverzügliches Nachholen Anhörung reichen, Dauer 6 Wochen, Zwangsbeh. 2 Woch.

Reformbedarfe – Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

1. Verfahrenspfleger wird vom Richter ausgesucht, das erscheint suboptimal: Besser wäre eine neutrale Liste, geführt von zB Betreuungsbehörde oder örtlicher Selbsthilfeorganisation -> Gesetzesänderung, wenn Gerichte nicht dazu bereit
2. Auch besser: vorweg wird der Betroffene gefragt! Person seines Vertrauens sind zu beteiligen, § 315 Abs. 4 Nr.2 , § 320 FamFG! Selbsthilfe sollte entsprechend beraten und unterstützen -> ohne Gesetzesänderung durch regionale Unterstützung umsetzbar
3. Heute: möglichst Ehrenamtlicher zu bestellen, besser: Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten eines Verfahrenspflegers vorgeben! -> Gesetzesänderung

Reformbedarfe (2)– Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

4. Tätigkeit der Verfahrenspfleger im Gesetz nicht näher konkretisiert („Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen“): Manche kommen mit dem Richter, sagen kein Wort und reichen anschließend die Kostenrechnung ein.

BGH: Muss Wunsch ermitteln und transportieren! -> Gesetzesänderung

APK-Stellungnahme: *„Der persönliche Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem Verfahrenspfleger ist zwingend zu gewährleisten, um ausreichende Kenntnisse über die aktuelle Situation dieser Person, insbesondere über ihren Willen bzw. ihren mutmaßlichen Willen und ihre Präferenzen zu erhalten. Dieser Kontakt hat vor der Anhörung des Gerichts zu der in Aussicht genommenen Maßnahme zu erfolgen.“*

Reformbedarfe (3) – Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

5. Anhörung durch Gericht: „Über Verfahrensverlauf informieren“ - Das ist bei Unterbringung und Zwang zu wenig. Suche nach Alternativen!

Vom Gericht sollten Vertreter des regionalen Hilfesystems anzuhören sein, die erklären, welche ambulanten oder offenen Hilfsmöglichkeiten und –angebote vorhanden sind, inwiefern diese aber ggfs. nicht ausreichen und/oder nicht in der Lage sind, die für den Betroffenen bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten.

Dazu sollte § 320 Satz 2 FamFG, in dem die Anhörung der zuständigen Behörde, also der örtlichen Betreuungsbehörde, durch das Gericht geregelt ist, ergänzt werden:

„Es soll die zuständige Behörde und Vertreter des regionalen Hilfesystems anhören.“

Reformbedarfe (4) – Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

6. Sachverständigengutachten zur „Notwendigkeit“ der Maßnahme

D.h.: Benennung konkreter Tatsachen und deren Bewertung, warum der Freiheitsentzug als „ultima ratio“ verhältnismäßig ist und welche Ziele des Behandlungsplans mit welcher Wahrscheinlichkeit erreichbar sind, Stellungnahme zur Dauer und zur Einwilligungsfähigkeit der vom Freiheitsentzug betroffenen Person;

Ergänzend sollte in die Begutachtung aufgenommen werden, ob die geplanten Teilhabe- und Fördermaßnahmen in der Einrichtung ausreichend sind.

§ 321 Satz 3 FamFG (Inhalt Gutachten) erweitern:

„und zu den geplanten Teilhabe- und Fördermaßnahmen Stellung nehmen“.

§ 323 Absatz 1 Nr. 1 FamFG (Inhalt Gerichtsbeschluss) erweitern: ...Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme, „insbesondere Anforderungen an die erforderlichen Teilhabe- und Fördermaßnahmen,“.

Reformbedarfe (5) – Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

7. Dauer der Maßnahme, § 329 FamFG

- Unterbringung bis zu 1 Jahr, möglich bis zu 2 Jahre, Verlängerung möglich
- Zwangsbehandlung bis zu 6 Wochen, Verlängerungen möglich

Gefahr der Langzeitverwahrung!

Wechsel Sachverständiger soll bei Unterbringung spätestens nach 4 Jahren, bei Zwangsbehandlung nach 12 Wochen erfolgen, § 329 Abs. 2 u. 3 FamFG

-> Gesetzesänderung

Neutraler Verfahrenspfleger könnte Extra-Prüfungsauftrag nach 6 Monaten haben:

Hierzu könnte § 317 FamFG (Verfahrenspfleger) in Absatz 5 um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Bei Unterbringungen nach § 312 Nr.1, die länger als 6 Monate dauern sollen, endet die Bestellung erst, nachdem der Verfahrenspfleger nach 6 Monaten den Betroffenen aufgesucht und dem Gericht Bericht erstattet hat.“

Mein Wunsch an Praxis: örtlich verabreden, dass Hilfesystem sich Ziele zur Senkung der Maßnahmedauer setzt u kontrolliert!

Reformbedarfe (6) – Wo sind die Schwachstellen im Verfahren?

§ 316 FamFG bei der Verfahrensfähigkeit als Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bei Einleitung des Verfahrens ist der Betroffene darüber zu informieren, dass er sich jederzeit an das Gericht wenden kann, dass die Einrichtung verpflichtet ist, seine Beschwerden an das Gericht weiterzuleiten, dass er eine Person seines Vertrauens im Verfahren hinzuziehen kann und an welche Betreuungsbehörde oder an welche örtlichen Beratungsstellen und Beschwerdestellen nach Landesrecht er sich wenden kann, wenn er mit Maßnahmen des Vertreters oder der Einrichtung nicht einverstanden ist.“

Es fehlen niedrighschwellige Konfliktlösungen!

Einführung eine Mediationsmöglichkeit und einer Ombudsfunktion

Reform Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Gesetz vom 04.05.21,
BGBl I S.882ff (12.05.21), Inkrafttreten 01.01.2023

§ 317 FamFG (Verfahrenspfleger) neu:
„geeigneter“ in Satz 1

Absatz 3 neu:

„Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf in der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.“

Neu Absatz 4 Satz1:

„Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen.“

Reform Vormundschafts- und Betreuungsrechts (2), Gesetz vom 04.05.21

Neu § 319 Absatz 2:

„In der Anhörung erörtert das Gericht mit dem Betroffenen das Verfahren, das Ergebnis des übermittelten Gutachtens und die mögliche Dauer einer Unterbringung. Hat das Gericht dem Betroffenen nach § 317 einen Verfahrenspfleger bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unterbleibt aus diesem Grund (Anmerkung: wegen Gesundheitsgefahr für Betroffenen) die persönliche Anhörung, so bedarf es auch keiner Verschaffung eines persönlichen Eindrucks.“

Was sind Ihre Reformvorschläge?

Wege entstehen dadurch, dass wir sie gehen...

Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten während des Aufenthalts in einer Unterbringungseinrichtung, wie die Einschränkung von Besuchen, des Schrift- und/oder Telefonverkehrs sowie von Ausgängen, müssen auf einer entsprechenden Vereinbarung oder einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. ihres Vertreters beruhen.

Lehnt die betroffene Person eine einschränkende Maßnahme ab, hat aber der Vertreter dieser zugestimmt, kann die betroffene Person das Betreuungsgericht anrufen und überprüfen lassen, ob der Vertreter insoweit pflichtwidrig gehandelt hat (§§ 1837 Abs. 2, 1908i, 1901 BGB).

Der Vertreter hat in diesem Verfahren dem Gericht zu berichten, wie die Wünsche, Ansprüche und Rechte der untergebrachten Person im Wohn- und Betreuungs-Vertrag im Hinblick auf die beanstandeten Maßnahmen ausgestaltet sind und warum ein Einvernehmen mit ihr nicht erzielt worden ist.